

Stand: Dezember 2017  
SKR: 1.184.0



**Gemeinde Stäfa**

## **Reglement**

### **über die Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates**

**(Ausschuss- und Kommissionsreglement, AKR)**

**(vom 26. August 2014)**

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	5
	Art. 2 Ausschüsse und Kommissionen .....	6
	Art. 3 Temporäre Ausschüsse und Kommissionen .....	6
	Art. 4 Konstituierung .....	6
	Art. 5 Stellvertretungen .....	6
	Art. 6 Verwaltungsorganisation .....	7
<b>II.</b>	<b>Grundsätze der Geschäftstätigkeit.....</b>	<b>7</b>
	Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
	Art. 8 Anträge an den Gemeinderat .....	8
	Art. 9 Beizug Dritter.....	8
	Art. 10 Zusammenarbeit mit anderen Stellen.....	8
	Art. 11 Sitzungen .....	9
	Art. 12 Protokollführung .....	9
	Art. 13 Beschlussfähigkeit.....	9
	Art. 14 Geschäftsordnung, Führungsinstrumente .....	10
	Art. 15 Informationen, Öffentlichkeitsarbeit.....	10
	Art. 16 Öffentliches Beschaffungsrecht .....	10
	Art. 17 Finanzbefugnisse .....	11
	Art. 18 Rechnungswesen .....	11
	Art. 19 Unterschriftenregelung .....	12
<b>III.</b>	<b>Verwaltungsvorstehende .....</b>	<b>12</b>
	Art. 20 Aufgaben .....	12
	Art. 21 Befugnisse .....	13
<b>IV.</b>	<b>Ausschüsse und Kommissionen .....</b>	<b>13</b>
	<b>A. Einbürgerungsausschuss (EBA) .....</b>	<b>13</b>
	Art. 22 Aufgaben .....	13
	Art. 23 Befugnisse .....	13
	<b>B. Finanzausschuss (FZA) .....</b>	<b>14</b>
	Art. 24 Aufgaben .....	14
	Art. 25 Befugnisse .....	14
	Art. 26 Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher .....	15
	<b>C. Gesellschaftsausschuss (GSA) .....</b>	<b>15</b>
	Art. 27 Aufgaben .....	15
	Art. 28 Befugnisse .....	16
	<b>D. Hochbauausschuss (HBA).....</b>	<b>16</b>
	Art. 29 Aufgaben .....	16

Art. 30	Allgemeine Befugnisse .....	17
Art. 31	Befugnisse Bereich Baubewilligungen .....	17
Art. 32	Befugnisse Bereich Immobilien .....	18
Art. 33	Befugnisse Bereich Orts- und Quartierplanung .....	19
Art. 34	Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher .....	20
Art. 35	Zusammenarbeit in baurechtlichen Verfahren .....	20
Art. 36	Zusammenarbeit im Planungsbereich .....	21
Art. 37	Zusammenarbeit im Immobilienbereich .....	21
<b>E.</b>	<b>Präsidialausschuss (PRA) .....</b>	<b>22</b>
Art. 38	Aufgaben .....	22
Art. 39	Befugnisse .....	22
Art. 40	Befugnisse Personalbereich .....	23
<b>F.</b>	<b>Sicherheitsausschuss (SHA) .....</b>	<b>25</b>
Art. 41	Aufgaben .....	25
Art. 42	Allgemeine Befugnisse .....	25
Art. 42a	Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher .....	26
Art. 43	Befugnisse Feuerwehrbereich .....	26
Art. 44	Befugnisse Zivilschutzbereich .....	27
<b>G.</b>	<b>Sozialausschuss (SZA) .....</b>	<b>28</b>
Art. 45	Aufgaben .....	28
Art. 46	Allgemeine Befugnisse .....	28
<b>H.</b>	<b>Tiefbauausschuss (TBA) .....</b>	<b>29</b>
Art. 47	Aufgaben .....	29
Art. 48	Befugnisse .....	29
Art. 49	Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher .....	30
Art. 50	Zusammenarbeit mit anderen Stellen .....	30
<b>I.</b>	<b>Kommission für nachhaltige Energiepolitik (KNEP) .....</b>	<b>31</b>
Art. 51	... (aufgehoben) .....	31
Art. 52	... (aufgehoben) .....	31
<b>J.</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) .....</b>	<b>32</b>
Art. 53	Aufgaben .....	32
Art. 54	Befugnisse .....	33
Art. 55	Befugnisse Präsidentin bzw. Präsident .....	33
Art. 56	Zusammenarbeit mit anderen Stellen .....	34
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>35</b>
Art. 57	Aufhebung bisherigen Rechts .....	35
Art. 58	Inkrafttreten .....	36
<b>A.</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>37</b>
A1.	Aufgaben Bereich Finanzen .....	37
A2.	Aufgaben Bereich Gesellschaft .....	38

A3.	Aufgaben Bereich Hochbau .....	39
A4.	Aufgaben Bereich Präsidiales .....	40
A5.	Aufgaben Bereich Sicherheit.....	42
A6.	Aufgaben Bereich Soziales .....	44
A7.	Aufgaben Bereich Tiefbau.....	45
A8.	Bezeichnung denkmalpflegerische Gutachterinnen und Gutachter (Art. 38) .....	46

## **Reglement**

### **über die Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates**

**(Ausschuss- und Kommissionsreglement, AKR)**

(vom 26. August 2014)

*Die Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 28 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013

*beschliesst:*

#### **I. ALLGEMEINES**

##### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

1 Dieses Reglement legt die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Gemeinderates als Verwaltungsvorstehende sowie der Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates fest.

2 Es gilt für alle Mitglieder des Gemeinderates sowie für alle Ausschüsse und Kommissionen, die durch Beschluss des Gemeinderates auf Amtsdauer eingesetzt sind.

## **Art. 2 Ausschüsse und Kommissionen**

1 Ausschüsse setzen sich aus drei Mitgliedern des Gemeinderates zusammen.

2 Kommissionen haben in der Regel mindestens vier Mitglieder. Diese setzen sich aus Mitgliedern des Gemeinderates und aussenstehenden Personen zusammen. Der Vorsitz ist einem Mitglied des Gemeinderates übertragen.

## **Art. 3 Temporäre Ausschüsse und Kommissionen**

Für Ausschüsse und Kommissionen, die temporär für eine bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, regelt der Gemeinderat Organisation, Aufgaben und Befugnisse durch separaten Beschluss.

## **Art. 4 Konstituierung**

Ausschüsse und Kommissionen konstituieren sich selber, mit Ausnahme der Bestimmung des Vorsitzes und soweit in diesem Reglement nichts anderes vorgesehen ist.

## **Art. 5 Stellvertretungen**

1 Die Stellvertretung in der Funktion als Verwaltungsvorstehende und als Präsidentin bzw. Präsident eines Ausschusses oder einer Kommission obliegt der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten des betreffenden Gremiums. Die Vertretung übernimmt dieselben Aufgaben wie das vertretene Mitglied und übt dieselben Befugnisse aus.

2 Die Stellvertretungen gemäss Abs. 1 gelten nur für Abwesenheiten von bis zu maximal fünf Wochen Dauer im Einzelfall. Längerdauernde Abwesenheiten bzw. die dafür nötigen Stellvertretungen sind jeweils vom Gemeinderat zu regeln.

## **Art. 6    Verwaltungsorganisation**

1 Die Vorbereitung der Sitzungen, die Protokollierung und die Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrige Administration ist Sache der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung oder der vom Gemeinderat besonders bezeichneten Stelle.

2 Die Verwaltungsorganisation richtet sich nach dem Organisationsreglement der Gemeindeverwaltung und deren Organigramm.

## **II.        GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

### **Art. 7    Aufgaben und Kompetenzen**

1 Verwaltungsvorstehende, Ausschüsse und Kommissionen wirken zum Gesamtwohl der Gemeinde zusammen. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben anforderungsgemäss und innerhalb der ihnen vorgegebenen Politik, Rahmenbedingungen und Legislaturplanung. Sie gewährleisten die gesetzlichen und internen Prozesse und tragen zu den vom Gemeinderat formulierten Zielen bei.

2 Verwaltungsvorstehende, Ausschüsse und Kommissionen treffen in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen und im Rahmen der Kompetenzdelegation selbstständige Anordnungen und Entscheide.

<sup>3</sup> Sie dürfen die ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen nicht weiter delegieren.

## **Art. 8 Anträge an den Gemeinderat**

Zu allen nicht ausdrücklich in ihre Entscheidungsbefugnis fallenden Geschäfte stellen die Verwaltungsvorstehenden, Ausschüsse und Kommissionen schriftlich Antrag an den Gemeinderat oder an die sonst bezeichnete Stelle, soweit erforderlich unter Vorlage des Entwurfes für den Beleuchtenden Bericht an die Gemeindeversammlung bzw zu Händen der Gemeindeabstimmung an der Urne.

## **Art. 9 Beizug Dritter**

<sup>1</sup> Ausschüsse und Kommissionen können zu ihren Sitzungen Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen, sofern es sich um vom Gemeinderat bezeichnete Fachpersonen handelt oder sofern und soweit deren Einbezug in ihre Finanzkompetenz fällt.

<sup>2</sup> Der Beizug ständiger Beraterinnen und Berater bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

## **Art. 10 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Sofern einzelne Bereiche von einem Entscheid oder einem Antrag besonders betroffen werden oder sein können, ist diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor entschieden wird.



## **Art. 11 Sitzungen**

1 Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen werden in regelmässigem Turnus abgehalten. Der Turnus gewährleistet eine zeitgerechte Geschäftsbehandlung.

2 Die Einberufung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich der Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des betreffenden Gremiums.

## **Art. 12 Protokollführung**

1 Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind dem Gemeinderat so rasch als möglich zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit nicht anderslautende Vorschriften bestehen.

2 Verfügungen der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Ausschüsse und Kommissionen sind Bestandteil des Protokolls des Ausschusses oder der Kommission.

3 Über Verfügungen der Verwaltungsvorstehenden in ihrem Kompetenzbereich ist, soweit diese nicht auf anderen Belegen dokumentiert sind, ein separates Protokoll zu führen, das nach Abs. 1 vorzulegen ist.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

1 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Bei Kommissionen muss die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend sein.

2 Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, können nur intern wirksame Beschlüsse oder Anträge an den Gemeinderat beschlossen werden.

#### **Art. 14 Geschäftsordnung, Führungsinstrumente**

1 Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist sinngemäss anwendbar für die von ihm eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen. Ihre Mitglieder sind insbesondere im Sinne des dort geregelten Kollegialitätsprinzips an einen Mehrheitsbeschluss gebunden.

2 Die Ausschüsse und Kommissionen wenden die vom Gemeinderat erlassenen Führungsinstrumente wie Finanzplan, Leitbilder und Legislaturziele in ihrem Aufgabenbereich an.

#### **Art. 15 Informationen, Öffentlichkeitsarbeit**

1 Die Information der Öffentlichkeit über Beschlüsse und Geschäfte richtet sich nach den dafür vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien. Die Ausschüsse und Kommissionen informieren die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber über für die Öffentlichkeit relevante Geschäftsvorfälle in ihrem Kompetenzbereich.

2 Die Mitteilung von Verwaltungsakten richtet sich nach den dafür anwendbaren gesetzlichen Regeln.

#### **Art. 16 Öffentliches Beschaffungsrecht**

Für die Definition, Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages, der in der Kompetenz eines Ausschusses oder Kommission liegt,

gilt das öffentliche Beschaffungsrecht und die zur Umsetzung dafür allenfalls erlassenen internen Regelungen.

## Art. 17 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Soweit in diesem Reglement nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten die folgenden Ausgabenkompetenzen:

1. Einmalige Ausgaben innerhalb Budget, im Einzelfall:
  - Verwaltungsvorstehende Fr. 25'000
  - Ausschüsse und Kommissionen Fr. 75'000
  
2. Wiederkehrende Ausgaben innerhalb Budget, im Einzelfall:
  - Verwaltungsvorstehende Fr. 5'000
  - Ausschüsse und Kommissionen Fr. 10'000

<sup>2</sup> Sämtliche beschlossenen Ausgaben sind dem Fachbereich Finanzen schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auf die belasteten Budget- bzw. separaten Kredite hinzuweisen.

## Art. 18 Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die Ausschüsse und Kommissionen legen dem Gemeinderat jährlich den Budgetentwurf für ihre Bereiche vor. Sie sind für die Einhaltung des Budgets und der Objektkredite, mit deren Vollzug sie beauftragt sind, verantwortlich und begründen entstandene Abweichungen.

<sup>2</sup> Sie überarbeiten nach den dafür geltenden Weisungen periodisch den Investitionsplan ihrer Bereiche als Grundlage des Finanzplanes.

<sup>3</sup> Für die Visierung und Kontierung der Rechnungen ist das Reglement über Vollmachten im internen und externen Geschäftsverkehr anwendbar.

## **Art. 19 Unterschriftenregelung**

Die Unterschriftenregelung richtet sich nach dem Reglement über Vollmachten im internen und externen Geschäftsverkehr.

## **III. VERWALTUNGSVORSTEHENDE**

### **Art. 20 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates als Verwaltungsvorstehende haben in der Regel den Vorsitz der Ausschüsse und Kommissionen inne, die im ihnen zugewiesenen Verwaltungsbereich eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsvorstehenden üben die politische Aufsicht über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich ihrer Ausschüsse, Kommissionen und der zugeordneten Verwaltungsabteilung aus. Die leitenden Mitarbeitenden der ihrem Ressort zugeordneten Fachbereiche sind ihre Schnittstelle zur Verwaltung.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsvorstehenden entscheiden über den Gang der Geschäfte des Ressorts und erteilen dazu notwendige Weisungen an die Verwaltung ihres Bereichs.

## **Art. 21 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsvorstehenden entscheiden über die ihnen in diesem Reglement übertragenen Angelegenheiten und über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

<sup>2</sup> Im übrigen stehen den Verwaltungsvorstehenden die gesetzlichen Präsidialbefugnisse zu.

## **IV. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN**

### **A. Einbürgerungsausschuss (EBA)**

## **Art. 22 Aufgaben**

Aufgabe des Einbürgerungsausschusses ist das Durchführen der Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische oder ausländische Staatsangehörige.

## **Art. 23 Befugnisse**

Der Einbürgerungsausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Einbürgerungsanträge an den Gemeinderat;
3. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der

Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

## **B. Finanzausschuss (FZA)**

### **Art. 24 Aufgaben**

Die Aufgaben des Finanzausschusses umfassen jene der Abteilung Finanzen der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A1.

### **Art. 25 Befugnisse**

Der Finanzausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Aufnahme, Konversion und Rückzahlung von Anleihen, Darlehen, Hypotheken und Krediten sowie die Vereinbarung von Kreditlinien zur Deckung des Finanzbedarfs bis zum Betrag von Fr. 10'000'000 im Einzelfall, maximal Fr. 20'000'000 pro Jahr, und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren;
3. Anlage von Geldern bei Schweizer Banken in allen Formen sowie die Zeichnung und den Kauf von Obligationen und anderen Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden oder von kotierten Obligationen erstklassiger schweizerischer Unternehmungen sowie den Verkauf solcher Anlagen bis zum Betrag von Fr. 5'000'000 im Einzelfall, maximal Fr. 20'000'000 pro Jahr;
4. Steuererlass von über Fr. 2'000 im Einzelfall;
5. Grundsteuergeschäfte gemäss § 159 Steuergesetz;
6. Abschreibungen von Staats- und Gemeindesteuern von mehr als Fr. 5'000, wenn eine Betreibung offensichtlich ergebnislos verlaufen würde (ZStB IA, Nr 28/63, N46c);

7. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

## **Art. 26 Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher**

Die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorsteher entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Art. 25 Ziff. 2: bis zum Betrag von Fr. 5'000'000 im Einzelfall, maximal pro Jahr Fr. 10'000'000, und bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten;
2. Art. 25 Ziff. 3: bis zum Betrag von Fr. 5'000'000 im Einzelfall und bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten, maximal Fr. 10'000'000 pro Jahr;
3. Einspracheentscheide gegen die Schlussrechnung oder einen Entscheid über Zahlungserleichterungen von Staats- und Gemeindesteuern (§ 179 StG)
4. Einspracheentscheide gegen die Abrechnung von Steuerausscheidungen (§ 197 StG)
5. Steuererlass bis Fr. 2'000 (§ 183 ff. StG)
6. Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern bis Fr. 5'000, wenn eine Betreibung offensichtlich ergebnislos verlaufen würde (ZStB IA, Nr 28/63, N46c).

## **C. Gesellschaftsausschuss (GSA)**

### **Art. 27 Aufgaben**

Die Aufgaben des Gesellschaftsausschusses umfassen jene der Abteilung Gesellschaft der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A2.

## Art. 28 Befugnisse

Der Gesellschaftsausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. die in den kommunalen Erlassen zum Abfall- sowie Friedhof- und Bestattungswesen und im Seebadreglement der Gesundheitsbehörde zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse;
3. die Erteilung von Bewilligungen sowie über verwaltungsrechtliche Anordnungen im Vollzug kantonaler Anordnungen;
4. Verwaltungsakte von untergeordneter Bedeutung im Bereich von Niederlassung und Aufenthalt;
5. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

## D. Hochbauausschuss (HBA)

### Art. 29 Aufgaben

1 Die Aufgaben des Hochbauausschusses umfassen jene der Abteilung Hochbau der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A3.

2 Der Hochbauausschuss bearbeitet die Quartierplanverfahren bis und mit der Einleitung des amtlichen Verfahrens zum Bau der Erschliessungsanlagen; anschliessend übergibt er den weiteren Vollzug dem Tiefbauausschuss. Bei privatem Bau der Erschliessungsanlagen erfolgt die Übergabe an den Tiefbauausschuss erst nach rechtskräftiger Festsetzung der Ausführungsprojekte.



## Art. 30 Allgemeine Befugnisse

Der Hochbauausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einsprache-Instanz gefasst hat.

## Art. 31 Befugnisse Bereich Baubewilligungen

<sup>1</sup> Für die baurechtlichen und übrigen Verfahren werden die Entscheidungsbefugnisse gemäss nachstehender Tabelle geregelt, wobei für das Anzeigeverfahren das Audienzverfahren gilt:

Objekt	Neu-bau-ten	Gesch. od. inv. Objekte	In Kern-zonen	Ausser-halb Bau-zonen	Übrige
Baurechtliche Bewilligungen, ordentliche Verfahren	GR	GR	GR	GR	HBA
Baurechtliche Bewilligungen, übrige Verfahren	-	HBV	HBV	-	FB
Abbruchbewilligungen	-	GR	HBV	-	HBV
Kanalanschlussbewilligung in baurechtlichen Verfahren	FB				
Baufreigabe	FB				
Vorzeitige Baufreigabe	HBV				
Bezugsbewilligung	FB				
Vorzeitige Bezugsbewilligung	HBV				
Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter	HBV				
Reklamen	FB				
Feuerpolizeiliche Bewilligungen	FB				

Legende:

GR	=	Gemeinderat
HBA	=	Hochbauausschuss
HBV	=	Hochbauvorsteherin bzw. Hochbauvorsteher
FB	=	Leitende Fachbereich Baubewilligungen der Gemeindeverwaltung

2 Der Hochbauausschuss stellt dem Gemeinderat gestützt auf ein Fachgutachten Antrag für die Unterschutzstellung von Objekten, die nicht durch bauliche Massnahmen berührt sind, aber eine erhöhte Schutzwürdigkeit aufweisen.

3 In besonderen Fällen kann der Hochbauausschuss vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Gemeinderates einholen.

4 Bei durch den Gemeinderat erteilten baurechtlichen Bewilligungen hat der Hochbauausschuss über alle nachfolgenden Entscheide dem Gemeinderat Antrag zu stellen (Einheit des Verfahrens und der Bewilligungsinstanz). Ausgenommen davon sind der Entscheid über Schlussabnahmen von Bauten, die der Gemeinderat bewilligt hat, sofern keine oder nur solche Abweichungen vom ursprünglich genehmigten Projekt vorliegen, deren Bewilligung in der ordentlichen Kompetenz des Hochbauausschusses liegt.

## **Art. 32 Befugnisse Bereich Immobilien**

1 Der Hochbauausschuss entscheidet über:

1. Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtzins (ohne Nebenkosten) bis Fr. 50'000 und Festsetzung der entsprechenden Miet- und Pachtzinse;
2. Arbeiten an den Immobilien und deren Vergabe in Form von Aufträgen bis zu einem Offert- bzw Auftragsbetrag von Fr. 50'000, soweit die Vergabe im Rahmen des Voranschlages der Laufenden Rechnung oder eines separaten Kredites liegt und die zu erwartende Bausumme bei der Vergabe eines Projektierungs- oder Bauleitungsauftrages Fr. 500'000 nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Neue Vorhaben mit einem voraussichtlichen Kostenaufwand (ohne Land) von mehr als Fr. 500'000 legt der Hochbauausschuss rechtzeitig, das heisst vor Ausarbeitung entsprechender (Vor-)Projekte dem Gemeinderat zur grundsätzlichen Erörterung vor.

<sup>3</sup> Der Hochbauausschuss entscheidet im Rahmen seiner Befugnisse über die Geschäfte für Liegenschaften, die gemäss separaten Festlegungen der Verwaltungshoheit der Schulpflege unterstehen. Für solche Entscheide werden die beiden gemeinderätlichen Mitglieder des Hochbauausschusses durch zwei von der Schulpflege aus ihrer Mitte zu bestimmende Mitglieder mit Stimmrecht ersetzt. Das Präsidium verbleibt in diesen Fällen bei der durch den Gemeinderat eingesetzten Hochbauvorsteherin bzw. dem eingesetzten Hochbauvorsteher. Die übrigen Bestimmungen dieses Reglements sind anwendbar.<sup>1</sup>

### **Art. 33 Befugnisse Bereich Orts- und Quartierplanung**

Der Hochbauausschuss entscheidet über:

1. Aufträge an Dritte in seinem Bereich, soweit seine Ausgabenkompetenzen ausreichen;
2. den Gang des Quartierplanverfahrens ausgenommen über:
  - die Einleitung amtlicher oder privater Quartierplanverfahren und eventuell damit verbundene Weisungen;
  - die Aufstellung von Gestaltungsplänen oder Sonderbauvorschriften und der Entscheid über die Bewertungsmethode (Zwischenentscheide);
  - die Verabschiedung des 2. Quartierplanentwurfs zuhanden der Grundeigentümerversammlung;
  - die Festsetzung der Quartierpläne;
  - die Stundung von Geldausgleichsforderungen;
3. die Vernehmlassung betreffend die Erteilung und Erneuerung von Konzessionen für Seebauten oder Bauten auf Landanlagegebiet;
4. die Verfügung der Kosten für die Nachführung des Vermessungswerkes gemäss der kantonalen Verordnung über die

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 29. März 2016. In Kraft ab 1. April 2016 und gültig bis längstens 31. März 2018.

- Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung vom 30. Oktober 1992 zu Lasten von Dritten;
5. die Erteilung von Bewilligungen für Handänderungen an Grundstücken, die im Beizugsperimeter eines laufenden Quartierplans liegen.

#### **Art. 34 Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher**

<sup>1</sup> Die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorsteher leitet das Verfahren, erteilt die notwendigen Aufträge und Weisungen und holt beim vom Gemeinderat bestimmten Vertrauensanwalt die erforderlichen Rechtsauskünfte ein.

<sup>2</sup> Sie bzw. er kann vor Einreichung eines Baugesuches die Beratung durch Fachexpertinnen und Fachexperten anordnen und führt bei Bedarf vorbereitende bzw. erläuternde Gespräche mit den Gesuchstellerinnen und den Gesuchstellern. Sie bzw. er vertritt die Gemeinde in Rechtsmittelverfahren nach den generellen Weisungen von Gemeinderat und Hochbauausschuss und entscheidet gegebenenfalls über den Beizug einer Prozessvertretung.

#### **Art. 35 Zusammenarbeit in baurechtlichen Verfahren**

<sup>1</sup> In besonderen Bereichen (Aufzüge, Feuerungen, Liegenschaftentwässerung, usw.) wird die technische Prüfung und Kontrolle vom Gemeinderat speziell fachkundigen Personen, Unternehmungen oder Amtsstellen übertragen.

<sup>2</sup> Der Hochbauausschuss wird in technischen und baurechtlichen Verfahren von der beauftragten Baupolizei beraten. Diese stellt dem Ausschuss Antrag und führt die Baukontrollen durch.

<sup>3</sup> Für die Beurteilung von Baugesuchen hört der Hochbauausschuss in allen relevanten Sachgebieten (wie Strassenerschliessung,

Werkleitungsanschlüsse, Verkehrspolizei, Feuerwehr, Quartierpläne, usw.) vor dem Entscheid die zuständigen Fachbereiche der Gemeindeverwaltung an.

4 Der Hochbauausschuss überträgt die fachliche, denkmalpflegerische Beurteilung von baurechtlichen Gesuchen und Massnahmen mit Einzelauftrag für ein Gutachten an eine externe Fachperson. Die Bezeichnung einer Fachperson als denkmalpflegerische Gutachterin oder Gutachter bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat. Sie sind im Anhang dieses Reglementes aufgeführt. Der Hochbauausschuss berücksichtigt das denkmalpflegerische Gutachten in seinen Erwägungen, ist jedoch nicht an dessen Empfehlungen gebunden.

### **Art. 36 Zusammenarbeit im Planungsbereich**

Der Hochbauausschuss holt vor seinen Anträgen und Entscheiden zu Massnahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung die Stellungnahme oder ein Fachgutachten der zuständigen Organe für Natur- und Landschaftsschutz und Denkmalpflege ein. Die Konsultationspflicht gilt auch für Quartierpläne, die ein inventarisiertes Objekt betreffen.

### **Art. 37 Zusammenarbeit im Immobilienbereich**

1 Der Unterhalt und die Pflege von Gemeindegrundstücken, die nicht zum Umschwung von Gebäuden der Gemeinde gehören und nicht landwirtschaftlich genutzt werden (Teile der Strassenräume u.ä.) fallen in die Zuständigkeit des Fachbereichs Tiefbau.

2 Der kleine Unterhalt von Immobilien, die von anderen Bereichen genutzt werden (Heime, Werkhof, Gemeindehaus, Kläranlagen etc.) ist Aufgabe der zuständigen Stellen.

<sup>3</sup> Bei Entscheiden, die landwirtschaftlich genutzte Immobilien betreffen, ist die Natur- und Landschaftsschutzkommission beratend beizuziehen.

<sup>4</sup> Der Hochbauausschuss beachtet bei der Bewirtschaftung von Grundstücken, auf welchen ein Objekt des Natur- und Landschaftsschutzes oder der Denkmalpflege vorhanden ist, die dafür erlassenen Schutzbestimmungen oder wo solche fehlen, die gesetzliche Selbstbindung des Gemeinwesens nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und holt in solchen Fällen spätestens vor Durchführung von Massnahmen die Stellungnahme der für Natur- und Heimatschutz zuständigen Organe der Gemeinde ein.

## **E. Präsidialausschuss (PRA)**

### **Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Präsidialausschusses umfassen jene der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A4, jedoch ohne Einbürgerungen.

<sup>2</sup> In den Bereichen Sport und Kultur berät der Präsidialausschuss den Gemeinderat in allen sport- und kulturpolitischen Fragen, soweit nicht die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident abschliessend zuständig ist.

### **Art. 39 Befugnisse**

Der Präsidialausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Bewirtschaftung der Verwaltungsinfrastruktur;
3. Formulierung und Durchsetzung einer Personalpolitik;
4. Massnahmen zur internen Sicherheit;
5. Koordination der Organisationsentwicklung und Personalpolitik mit den anderen Behörden;
6. Begehren und Einwendungen zum 1. Quartierplanentwurf, die an der 1. Grundeigentümersammlung gestellt oder gegebenenfalls fristgerecht nachgereicht werden sollen, unter sofortiger Zustellung eines Protokollauszuges an den Gemeinderat. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Präsidialausschusses vertritt die Gemeinde als Grundeigentümerin unter Beachtung dieses Beschlusses an der 1. Grundeigentümersammlung.
7. Der Präsidialausschuss stellt dem Gemeinderat Antrag zum 2. Quartierplanentwurf, dass eventuelle Begehren im Sinne von § 155 PBG fristgerecht vom Gemeinderat vorgebracht werden können. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Präsidialausschusses vertritt die Gemeinde unter Beachtung des gemeinderätlichen Beschlusses an der 2. Grundeigentümersammlung.
8. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

#### **Art. 40 Befugnisse Personalbereich**

Die Befugnisse im Verfahren für die Anstellung des Personals werden wie folgt geregelt:

## 1. für Stellen der Lohnklassen 16 und höher:

Verfahrensschritt	Stelle	Zuständig
Freigabe einer bewilligten Stelle zur Wiederbesetzung, Änderung des Stellenprofils	Abteilungs- und Fachbereichsleitende (ohne Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber und dessen Stellvertretung)	Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident (nach Anhörung des zuständigen Verwaltungsvorstehenden)
	übrige	Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident
Ausschreibung	alle	Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber
Auswahlverfahren	Abteilungs- und Fachbereichsleitende	Vorselektion und 1. Vorstellungsgespräch: Verwaltung
	(ohne Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber und dessen Stellvertretung)	2. Vorstellungsgespräch: Auf Wunsch werden Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident und/oder Verwaltungsvorsteherin bzw. Verwaltungsvorsteher beigezogen. Diese haben das Recht zur Einsicht in die Unterlagen.
	übrige	Verwaltung
Anstellung	alle	Kollektiv Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber.
Speziell	Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber, Substitutin bzw. Substitut	für alle Verfahrensschritte: Gemeinderat

## 2. für Stellen der Lohnklassen 1 bis 15 sowie alle nebenamtlichen und Aushilfsstellen:

Für alle Verfahrensschritte ist die Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber zuständig.



## **F. Sicherheitsausschuss (SHA)**

### **Art. 41 Aufgaben**

Die Aufgaben des Sicherheitsausschusses umfassen jene der Abteilung Sicherheit der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A5.

### **Art. 42 Allgemeine Befugnisse**

Der Sicherheitsausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.
3. Anträge an den Gemeinderat auf Erlass eines ein- bis dreimonatigen Verkaufsverbots für Alkohol und/oder Tabakwaren oder den Entzug des Patents.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 232 vom 8. August 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018

## **Art. 42a Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher<sup>3</sup>**

In verwaltungsrechtlichen Verfahren bei Verstössen gegen die Jugendschutzbestimmungen für den Verkauf und die kostenlose Abgabe von Alkohol und Tabakwaren entscheidet die Sicherheitsvorsteherin bzw. der Sicherheitsvorsteher über:

1. die schriftliche Verwarnung der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers mit Verrechnung des Kontrollaufwands gemäss Gebührentarif;
2. die schriftliche, kostenpflichtige Belehrung zuhanden der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers über die Jugendschutzbestimmungen. Die Belehrung ist rechtsmittelfähig gemäss § 170 Gemeindegesetz. Die Kosten der Verfügung (inkl. Kontrollaufwand) betragen im Einzelfall bis zu max. Fr. 500.
3. die Verpflichtung der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers zur Schulung bei einer Fachstelle betreffend Jugendschutzbestimmungen für die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren. Die Schulungsverpflichtung ist rechtsmittelfähig gemäss § 170 Gemeindegesetz. Die Kosten der Verfügung (inkl. Kontrollaufwand) betragen im Einzelfall bis zu max. Fr. 500.

## **Art. 43 Befugnisse Feuerwehrbereich**

Der Sicherheitsausschuss entscheidet im Feuerwehrbereich über:

1. Vollzug der Vorschriften zur Feuerwehrverordnung im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;
2. Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, Geräte und Ausrüstungen im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;
3. Rekrutierung, Einteilung, Entlassung von Feuerwehrangehörigen;

---

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 232 vom 8. August 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018

4. Wahl der Zugchefs sowie Beförderung der Subaltern-Offiziere und der Unteroffiziere;
5. Festsetzung der Übungsprogramme und laufende Berichterstattung über das Feuerwehrwesen an den Gemeinderat, das Statthalteramt und die Gebäudeversicherung;
6. Handhabung des Disziplinarwesens;
7. Technische Weisungen für die Materialwartung;
8. Finanzielle Abgeltungen von Dienstleistungen ihres Bereiches nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes.

#### **Art. 44 Befugnisse Zivilschutzbereich**

Der Sicherheitsausschuss entscheidet im Zivilschutzbereich über:

1. Aktualisierungen der Planungs-, Einsatz- und Führungsdokumente;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Weisungen für die Organisation und die Vorbereitung in besonderen und ausserordentlichen Lagen;
3. Anpassungen für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation und der Gemeindeführung;
4. Ausbildungen für die auszuübenden Funktionen und Aufgaben;
5. Beschaffungen des Materials für die Zivilschutzorganisation und die Gemeindeführung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
6. Nutzung der Zivilschutzanlagen, der öffentlichen und der privaten Schutzräume;
7. Schutzplatzzuweisungen;
8. bei Nichteintrücken von Zivilschutzpflichtigen zu einem kommunalen Dienstanlass über Entschuldigung ohne Verwarnung, Verwarnung oder die Einleitung eines Strafverfahrens;
9. Wahl der nicht vom Gemeinderat eingesetzten Funktionäre der Führungsorgane für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.

## **G. Sozialausschuss (SZA)**

### **Art. 45 Aufgaben**

Die Aufgaben des Sozialausschusses umfassen jene der Abteilung Soziales der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A6. Davon ausgenommen sind die Aufgaben, für die gemäss Gemeindeordnung die Fürsorgebehörde zuständig ist.

### **Art. 46 Allgemeine Befugnisse**

Der Sozialausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat;
3. die Zusprechung von Förderbeiträgen aufgrund der Verordnung über die Kinder- und Jugendförderung in Sportvereinen (KJFV) bis zum Betrag von maximal Fr. 20'000 im Einzelfall pro Verein;
4. Antragstellung an den Gemeinderat für die einmalige oder dauernde Kürzung oder Einstellung des Beitrags, zusätzliche Förderungen (Art. 10c KJFV), den Erlass von Sanktionen (Art. 16 KJFV) und für Ausnahmen im Sinne von Art. 17 KJFV;
5. Beschlüsse im Bereich der Zusatzleistungen über die Zusprechung oder Verweigerung von Leistungen;

## H. Tiefbauausschuss (TBA)

### Art. 47 Aufgaben

Die Aufgaben des Tiefbauausschusses umfassen jene der Abteilung Tiefbau der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A7.

### Art. 48 Befugnisse

<sup>1</sup> Der Tiefbauausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Projektierungs-, bauliche und Unterhaltsarbeiten in seinem Zuständigkeitsbereich und ihre Vergabe in Form von Aufträgen und Werkverträgen im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz, sofern bei Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen die zu erwartende Bausumme Fr. 500'000 nicht übersteigt;
3. Beschaffungen von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Einrichtungen, Material und Betriebsstoffen im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz;
4. Festsetzung der Kanalisations-Anschlusspflicht, der Kanalisations-Anschlussgebühr und der Klärggebühr im Einzelfall;
5. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

<sup>2</sup> Neue Vorhaben mit einem voraussichtlichen Kostenaufwand (ohne Land) von mehr als Fr. 500'000 legt der Tiefbauausschuss rechtzeitig, das heisst vor Ausarbeitung entsprechender (Vor-)Projekte dem Gemeinderat zur grundsätzlichen Erörterung vor.

## **Art. 49 Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher**

Die Tiefbauvorsteherin bzw. der Tiefbauvorsteher entscheidet über:

1. Strassen- und Wegbenennung;
2. Erteilung und Verwaltung der Benützungsbewilligungen nach den gültigen Vorschriften des Stationierungsreglementes und der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen;
3. Die Einteilung der Privatstrassen und Privatwege in die für die Gebührenverrechnung massgebenden Strassenkategorien, soweit auf solchen Privatstrassen und Privatwegen die Gemeinde den Unterhalt durchführt;
4. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Beschlüsse des Tiefbauausschusses. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

## **Art. 50 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

<sup>1</sup> Der Unterhalt und die Pflege von Grundstücken, die nicht zum Umschwung von Gebäuden der Gemeinde gehören und nicht landwirtschaftlich genutzt werden (Parkanlagen, Plätze, Teile des Strassenraumes, usw.) fallen in den Zuständigkeitsbereich des Tiefbauausschusses.

<sup>2</sup> Der Tiefbaubereich besorgt die Pflege der Sportanlagen gemäss separaten Vereinbarungen mit dem Immobilienbereich.

<sup>3</sup> In Quartierplanverfahren übernimmt der Tiefbauausschuss die Geschäfte von der Quartierplankommission nach rechtskräftiger Einleitung des amtlichen Verfahrens zum Bau der Erschliessungsanlagen. Bei privatem Bau der Erschliessungsanlagen übernimmt der Tiefbauausschuss das Verfahren erst nach rechtskräftiger Festsetzung der Ausführungsprojekte.

4 Der Tiefbauausschuss holt in folgenden Fällen vor seinen Anträgen und Entscheiden die Stellungnahme der zuständigen Organe für Natur- und Landschaftsschutz sowie Denkmalpflege ein:

1. bei baulichen Veränderungen von oder an Gewässern;
2. bei öffentlichen Strassenbauvorhaben, die Schutz- oder Inventarobjekte berühren oder in besonderem Masse das Orts- oder Landschaftsbild beeinflussen;

5 Für die Festsetzung von Verkehrsbaulinien hört der Tiefbauausschuss den Hochbauausschuss an.

#### I. **Kommission für nachhaltige Energiepolitik (KNEP)<sup>4</sup>**

**Art. 51** ... (aufgehoben)<sup>5</sup>

**Art. 52** ... (aufgehoben)<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2015 (Aufhebung der Kommission), in Kraft seit 1. November 2015.

<sup>5</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2015 (Aufhebung der Kommission), in Kraft seit 1. November 2015.

<sup>6</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2015 (Aufhebung der Kommission), in Kraft seit 1. November 2015.

## J. Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)

### Art. 53 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission berät den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die involvierten Stellen der Gemeindeverwaltung in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes auf kommunaler Ebene. Sie ist verantwortlich für den aktuellen Stand der in ihr Aufgabengebiet fallenden Inventare.

<sup>2</sup> Sie erfüllt dabei die folgenden Aufgaben:

#### a. *Generell*

1. Beurteilung von Massnahmen der privaten oder öffentlichen Planung.
2. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission kann von sich aus zu Vorhaben aller Art, welche Natur- und Landschaftsschutzbelange berühren, zuhanden der zuständigen Stelle Stellung nehmen.
3. Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sowie Stellen der Gemeindeverwaltung können auch ausserhalb der in dieser Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung geregelten Konsultationspflichten jederzeit eine Stellungnahme oder ein Fachgutachten der Natur- und Landschaftsschutzkommission einholen.

#### b. *Natur- und Landschaftsschutz*

1. Beurteilung von Vorhaben, die inventarisierte Natur- und Landschaftsschutzobjekte sowie Objekte des Mauerinventars betreffen.
2. Ausarbeiten von Entwürfen für Schutzerlasse sowie von Bewirtschaftungs- und Pflegeplänen.
3. Organisation und Überwachung der Pflege von unter Schutz gestellten oder inventarisierten Objekten.
4. Beurteilung von Vorhaben, die den Wald betreffen.
5. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission führt das provisorische Inventar periodisch nach und stellt Antrag für die Unterschutzstellung von Objekten, die nicht durch eine Massnahmen berührt sind, aber eine erhöhte Schutzwürdigkeit aufweisen.



*c. Strassen- und Wasserbau*

1. Beurteilung von Vorhaben, die bauliche Veränderungen von oder an Gewässern betreffen;
2. Beurteilung öffentlicher Strassenbauvorhaben, die Schutz- oder Inventarobjekte berühren oder in besonderem Masse das Landschaftsbild beeinflussen;
3. Beratung der zuständigen Stellen im Zusammenhang mit Strassenbauten in Fragen der Bepflanzung von Restflächen und bei Anpassungen von Privatgrundstücken, soweit solche den Ersatz von Pflanzen und Bäumen betreffen.

*d. Orts- und Quartierplanung*

1. Stellungnahme zu Massnahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, soweit solche ein inventarisiertes oder geschütztes Objekt betreffen.
2. Stellungnahme zu Massnahmen in Quartierplänen, die ein inventarisiertes oder geschütztes Objekt betreffen.

**Art. 54 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission hat keine Ausgabenkompetenzen.

<sup>2</sup> Fachgutachten der Natur- und Landschaftsschutzkommission können von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten gemeinsam mit der jeweiligen Referentin bzw. dem jeweiligen Referenten zuhanden der auftraggebenden Stelle verabschiedet werden.

**Art. 55 Befugnisse Präsidentin bzw. Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident der Natur- und Landschaftsschutzkommission entscheidet in folgenden Fällen in eigener Kompetenz:

1. Beizug von Fachleuten für die Abklärung der Schutzwürdigkeit von Objekten;
2. Organisation der Pflege geschützter Objekte;

3. Anordnung der erforderlichen Sicherungs- und Schutzmassnahmen, wenn geschützte oder inventarisierte Objekte durch Handlungen Dritter gefährdet sind oder sein können;
4. Abschluss von Verträgen mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Naturschutzobjekten, auf der Grundlage der vom Gemeinderat genehmigten Vertragsmustern und den vom Gemeinderat festgesetzten Pflegeentschädigungen;
5. Überweisung eines Geschäftes an ein Kommissionsmitglied zum Bericht und Antrag.

## **Art. 56 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

<sup>1</sup> Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz arbeitet die Natur- und Landschaftsschutzkommission mit den vom Gemeinderat für die jeweiligen Fachgebiete eingesetzten Organe und Stellen zusammen.

<sup>2</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission richtet ihre Empfehlungen und Anträge in der Regel an eine dieser Stellen. In besonderen Fällen kann sie direkt an den Gemeinderat gelangen.

<sup>3</sup> Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Empfehlungen und Anträge der Natur- und Landschaftsschutzkommission in ihren Tätigkeiten. Ihre Entscheide sind aber nicht an deren Empfehlungen gebunden.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Verwaltungsausschuss (AKB Verwaltungsausschuss, AKB VA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Finanzausschuss (AKB Finanzausschuss, AKB FA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Liegenschaftenausschuss (AKB Liegenschaftenausschuss, AKB LA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Bauausschuss (AKB Bauausschuss, AKB BA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Planungsausschuss (AKB Planungsausschuss, AKB PA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Tiefbau- und Verkehrsausschuss (AKB Tiefbau und Verkehr, AKB TVA) vom 15. Juni 2010
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Polizeibehörde (AKB Polizeibehörde, AKB PB) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Feuerwehrbehörde (AKB Feuerwehrbehörde, AKB FW) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Natur- und Landschaftsschutzkommission (AKB Natur- und Landschaftsschutzkommission, AKB NLK) vom 1. März 2014
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Kommission für Bevölkerungsschutz (AKB Kommission für Bevölkerungsschutz, AKB KBS) vom 9. Oktober 2001
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Einbürgerungskommission (AKB Einbürgerungskommission) vom 18. September 2007
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Kommission für nachhaltige Energiepolitik (AKB KNEP) vom 23. Juli 2013

<sup>2</sup> Von der Aufhebung gemäss Abs. 1 bis längstens 31. März 2015 ausgenommen sind die in den Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen für Verwaltungsmitarbeitende geregelten Kompetenzen.

## **Art. 58 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. September 2014 in Kraft.

---

**A. ANHÄNGE****A1. Aufgaben Bereich Finanzen**

---

Rechnungswesen

Beitragswesen  
Debitoren  
Finanzbuchhaltung  
Finanzplanung  
Kreditoren  
Sachversicherungen  
Vermögensbewirtschaftung  
Zahlungsverkehr

Steuern

Grundsteuern  
Liegenschaftenbewertungen  
Steuer- und Spezialregister  
Steuerausscheidungen  
Steuerbezug  
Steuereinschätzungsverfahren  
Steuerinventare

## A2. Aufgaben Bereich Gesellschaft

---

Einwohnerdienste	Adressauskünfte Ausweisschriften, Zeugnisse Bestattungswesen Einwohnerregister Gemeindekasse Stimmregister
Gesundheit	Abfallbewirtschaftung Alterskonferenz Feuerungskontrolle Friedhof Kranken-, Haus- und Gesundheits- pflege Lebensmittelkontrolle Neobiota <sup>7</sup> Pflegefinanzierung Seebäder Länder und Lattenberg Seuchenbekämpfung Spitäler Zweckverband KEZO

---

<sup>7</sup> Änderung vom 30. August 2017, Zuweisung durch Gemeinbeschreiber

### A3. Aufgaben Bereich Hochbau

---

Baubewilligungen	Baukontrolle Baulicher Zivilschutz Baurechtliche Verfahren Bodenschutz Denkmalpflege Feuerpolizei Gebäudeversicherung Seebauten Tankkontrolle
Immobilien	Fischerei, Wald Grundstücksverkehr Grundstücksentwicklung Haus- und Anlagewartung Immobilienbewirtschaftung Landwirtschaft, Rebbau Öffentliche Anlagen Schiesswesen Wohnbauförderung Forst- und Jagdwesen
Raumplanung	Amtliche Vermessung Archäologischer Zonenplan Energieplanung Gestaltungspläne / Sonderbauvorschriften Landanlagegebiet Luftreinhaltung Luftverkehr Natur- und Landschaftsschutz Quartierplanverfahren Richt- und Nutzungsplanung, Erschliessungsplanung

## A4. Aufgaben Bereich Präsidiales

---

Kanzlei <sup>8</sup>	Archiv Controlling Datenschutz Energiepolitik Friedensrichteramt Gemeindebehörden Gemeindeorganisation Gemeinderat Gemeindeversammlung Gesetzessammlungen Gewerbe, Industrie Kirchgemeinden Kriegsvorsorge Kultur Lesegesellschaft Stäfa Luftverkehr, Südanflüge Öffentlichkeitsarbeit Politische Parteien Politische Rechte, Initiativen Postdienst Rechnungsprüfung Rechtsberatung, unentgeltliche Rechtsdienst Ritterhaus-Vereinigung Sammlung kommunalen Rechts Sport Standortförderung Vereine Zivile Gemeindeorganisation Ziviler Gemeindeführungsstab
Stabsdienste	Arbeitssicherheit Verwaltung Bürgerrecht Energieberatung Informatik Infrastruktur Gemeindeverwaltung Lokale Agenda 21

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 6. Oktober 2015 (Aufhebung der Kommission für nachhaltige Energiepolitik, KNEP), in Kraft seit 1. November 2015.



	Telekommunikation Wahlen und Abstimmungen
Personal	Aus- und Weiterbildung Lehrstellen und Praktika Personalbetreuung und -beratung Personaldossiers Personalentwicklung Personalgewinnung und -trennung Personalrecht Personalversicherungen Zeitwirtschaft
Lohn	Abrechnung Sozialversicherungen Kinderzulagen Lohnerfassung und -auszahlung

## A5. Aufgaben Bereich Sicherheit

---

Sicherheit	Alarmorganisation Benützung öffentlicher Grund Bfu-Sicherheitsdelegation Markt- und Hausierwesen Parkraumbewirtschaftung Plakatwesen Schifffahrt Seerettungsdienst Verkehr, Signalisationen und Markierungen Veranstaltungen Verkehrssicherheit Verwaltungspolizei Wirtschaftswesen und Detailhandel Zivilschutz (Zuweisungs- und Ausgleichsplanung)
Polizei Stäfa	Bussenwesen Erledigung polizeilicher Aufträge Fundbüro Hundekontrolle Prävention und Repression Ruhe, Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum Tierschutz Verkehrsinstruktion Verkehrspolizei Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
Feuerwehr, Zivilschutz	Anlagen- und Materialverwaltung  Aufgabenfeld Feuerwehr: – Brandbekämpfung – Personen- und Tierrettungen – Strassenrettungen – Wasser-, Öl- und Chemiewehr  Aufgabenfeld Zivilschutz: – Schutz, Betreuung – Unterstützung

Schutzraumkontrolle  
Zusammenarbeit mit Partnerorgani-  
sation

## A6. Aufgaben Bereich Soziales

---

Kind, Jugend, Familie	Eltern-Kind-Zentrum Familienergänzende Angebote Interkonferenz Jugendfragen Jugend- und Familienberatung Kinder- und Jugendförderung Sport- vereine Kindes- und Erwachsenenschutz Mütter- und Väterberatung Offene Kinder- und Jugendarbeit Paar- und Eheberatung Suchtprävention
Zusatzleistungen AHV/IV	Gemeindezuschüsse, Beihilfen Zusatzleistungen zu AHV/IV
Fürsorge, Sozialberatung	AHV-Zweigstelle Asylkoordination IPV Indiv. Prämienverbilligung KVG Notwohnungen Opferhilfe (Fürsorgebehörde) Persönliche Hilfe (Fürsorgebehörde) Sozialberatung (Fürsorgebehörde) Winterhilfe (Fürsorgebehörde) Wirtschaftliche Hilfe (Fürsorgebe- hörde)

## A7. Aufgaben Bereich Tiefbau

---

Tiefbau	Öffentliche Anlagen Öffentlicher Verkehr Sondergebrauch öffentlicher Grund Strassenbau Strassenunterhalt Verkehrsplanung Wanderwege
Abwasser und Gewässer	Abwasserreinigung Gewässerschutz Hochwasserschutz Klärschlamm Entsorgung Naturgefahren (Ansprechperson) <sup>9</sup> Öffentliche Brunnen Öffentliche Gewässer Öffentliches Seeufer Stationierungsanlagen, Bootsplätze Wasserbaupolizei Wasserwirtschaft Zweckverband ZSA
Abwasser	Kläranlagen Ürikon und Stäfa Regenklärbecken

---

<sup>9</sup> Änderung vom 30. August 2017, Zuweisung durch Gemeindegemeinderat

**A8. Bezeichnung denkmalpflegerische Gutachterinnen und Gutachter (Art. 38)**

---

- 1 Esther Britt  
Dipl. Architektin ETH, Im Trichtisal 21, 8053 Zürich
- 2 Alexander Proff  
Dipl. Architekt ETH, Rebweg 17, 8706 Meilen
- 3 Martin Stampfli<sup>10</sup>  
Dipl. Architekt ETH/SIA, Rebweg 21, 8700 Küsnacht

---

<sup>10</sup> Bezeichnung gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. 287 vom 29. Juli 2017, in Kraft seit 1. August 2017